

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (131) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (132) Bekanntmachung der Satzung zum Außerkraftsetzen der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Düren
- (133) Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

(131)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50302.M 802

Düren, 10.10.2023

Das an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in , unbekannt, gerichtete Schreiben vom 10.10.2023 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 207, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Malsbenden
Abteilungsleiter

(132)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I. Satzung zum Außerkraftsetzen der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Düren

vom 09.10.2023

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S.712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233)

– jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 27.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Düren (Wettbürosteuersatzung) vom

30.09.2014 in Kraft getreten am 01.11.2014, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14.04.2018, wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Düren, 09.10.2023

gez. Frank Peter Ullrich

Frank Peter Ullrich
Bürgermeister

(133)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bei der Städtischen Katholischen Grundschule Echtz in Düren ist ein Dienstsiegel, nachstehend näher bezeichnet, in Verlust geraten.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zum Auffinden des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Stadt Düren, Büro Bürgermeister, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, Durchmesser 35mm

Stadtwappen im inneren Kreis

Umschrift oben: „Städt. Kath. Grundschule Echtz“

Umschrift unten: „Düren“

Düren, den 12.10.2023

Der Bürgermeister

gez. *Ullrich*

(Frank Peter Ullrich)

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.